

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>187/2014</b>
--	------------------------

### Betreff:

Neustrukturierung des Stadtverkehrs Ahlen - Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: KLD Müller	21.11.2014
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	05.12.2014
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	12.12.2014

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

**Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Ahlen auf Basis des beiliegenden Vereinbarungsentwurfs (Anlage 1) wird zugestimmt

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Münster.

## **Erläuterungen:**

### **Ausgangslage**

Derzeit ist der Kreis Warendorf nach § 3 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz NRW Aufgabenträger für den ÖPNV im Gebiet der Stadt Ahlen. Das Gesetz sieht vor, dass davon abweichend mittelgroße Städte Aufgabenträger sind, wenn sie ein eigenes Verkehrsunternehmen betreiben. Mit der Gründung der Stadtverkehrsgesellschaft Ahlen trifft dies auf die Stadt Ahlen zu.

Als Folge stehen hier für das Stadtgebiet Ahlen nicht mehr dem Kreis Warendorf, sondern der Stadt Ahlen die Befugnisse als zuständige Behörde zu. Auch die ÖPNV-Mittel, die das Land den Aufgabenträgern nach § 11 Abs. 2 (ÖPNV-Pauschale) und nach § 11a ÖPNV-Gesetz NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale) zuweist, stehen für das Gebiet der Stadt Ahlen grundsätzlich nunmehr der Stadt Ahlen zu und nicht mehr dem Kreis Warendorf.

Mit der anliegenden Vereinbarung beabsichtigt die Stadt Ahlen jedoch die Aufgabenträgerschaft für die Planung und Ausgestaltung des ÖPNV und die Verwendung der ÖPNV-Mittel nach § 11 a und § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz wieder auf den Kreis Warendorf zurück zu delegieren. Der dem Kreis aus den beiden Pauschalen bisher zur Verfügung stehende Eigenanteil bleibt hierbei in vollem Umfang erhalten.

### **Hintergrund**

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) erbringt einen Teil des Stadtverkehrs Ahlen auf der Grundlage eines durch die Münsterlandkreise als Gruppe von Behörden direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Nach Maßgabe dieses ÖDA erhält die RVM von den Kreisen für die zu erbringenden Verkehre einen finanziellen Ausgleich. Im Innenverhältnis trägt jedoch die Stadt Ahlen die Kosten für ihren Stadtverkehr nach Maßgabe einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, der Stadt Ahlen und der RVM.

Den anderen Teil des Stadtverkehrs Ahlen erbringt die Fa. Breitenbach auf der Grundlage eines vom Kreis Warendorf ausgeschriebenen ÖDA. Die Fa. Breitenbach erhält vom Kreis eine Ausgleichsleistung. Im Innenverhältnis aber trägt auch hier die Stadt Ahlen die Kosten nach Maßgabe einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Kreis Warendorf.

Derzeit gehen die von der Stadt Ahlen zu tragenden Aufwendungen für ihren Stadtverkehr zulasten des städtischen Haushaltes. Künftig ist beabsichtigt, die Verluste des Stadtverkehrs Ahlen unter Nutzung des steuerlichen Querverbundes zu finanzieren hierzu soll das so genannte Betriebsführungsübertragungs-Modell (kurz: BFÜ-Modell) etabliert werden.

In dem BFÜ-Modell verpflichten sich die RVM und die Fa. Breitenbach, die Betriebsführung für die von ihnen erbrachten Linien des Stadtverkehrs Ahlen auf die

noch zu gründende Ahlemer Verkehrsgesellschaft (AVG) zu übertragen. Die Betriebsführerschaft der AVG ist Voraussetzung des steuerlichen Querverbundes. Als Betriebsführer betreibt die AVG den Stadtverkehr Ahlen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Die AVG wird die Verkehre jedoch nicht selber erbringen, sondern die RVM und die Fa. Breitenbach als Subunternehmer einsetzen und den beiden Unternehmen hierfür ein Subunternehmerentgelt zahlen. Die ÖDA der RVM und der Fa. Breitenbach werden daher hinsichtlich des Stadtverkehr Ahlens ruhend gestellt.

### **Delegation der Bestellbefugnis und Übertragung der Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW**

#### **Bestellbefugnis nach § 3 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW**

Der Kreis Warendorf verliert mit der Etablierung des BFÜ-Modells die Befugnis, als zuständige Behörde ÖDAs für das Stadtgebiet Ahlen zu vergeben. Dies betrifft den Stadtverkehr Ahlen ebenso, wie die Regionalverkehre, die in das Gebiet der Stadt Ahlen führen.

Verliert der Kreis die Bestellbefugnis für den Stadtverkehr Ahlen, stellt dies den Bestand des ÖDA der RVM infrage, soweit dieser Verkehre im Stadtgebiet Ahlen zum Gegenstand hat. Gleiches gilt für den ÖDA der Fa. Breitenbach, der weitere Linien des Stadtverkehrs Ahlen zum Gegenstand hat. Die beiden ÖDAs sollen jedoch nach der dem BFÜ-Modell zu Grunde liegenden beihilfenrechtlichen Konzeption weiterhin die Rechtfertigung für die öffentliche Finanzierung des Stadtverkehrs Ahlen darstellen. Daher werden die ÖDA der RVM und der Fa. Breitenbach im BFÜ-Modell nur ruhend gestellt, nicht aber aufgehoben. Damit die ÖDA weiterhin Bestand haben, gilt es, die Bestellkompetenz des Kreises Warendorf wieder herzustellen. Die Bestellkompetenz für den Stadtverkehr Ahlen wird allerdings mit zeitlich begrenzt für die Dauer des jeweiligen ÖDA auf den Kreis übertragen. Denn mit Ende der ÖDA soll die Stadt Ahlen in der Lage sein, neu zu überlegen, wie sie den Stadtverkehr organisiert.

Der ÖDA der RVM erfasst neben Linien des Stadtverkehrs Ahlen auch Regionalverkehre, die in das Stadtgebiet Ahlen führen. Auch insoweit gilt es die Bestellkompetenz des Kreises wieder herzustellen. Denn der ÖDA der RVM soll hinsichtlich der Regionalverkehre, die in das Gebiet der Stadt Ahlen führen, weiterhin Bestand haben. Da die Stadt Ahlen kein Interesse hat, diese Verkehre selber zu bestellen, wird diese Bestellkompetenz zeitlich unbegrenzt auf den Kreis übertragen.

Die Übertragung der Bestellkompetenz von der Stadt Ahlen auf den Kreis Warendorf erfolgt im Wege einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zwischen der Stadt Ahlen und dem Kreis Warendorf (Anlage 1).

#### **Umgang mit den Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz NRW**

Es ist vorgesehen, die Mittel aus der ÖPNV-Pauschale, die auf das Stadtgebiet Ahlen entfallen, vollständig auf den Kreis zu übertragen; d. h. nicht nur die Mittel für den Regionalverkehr im Stadtgebiet, sondern auch die Mittel für den Stadtverkehr sollen auf den Kreis Warendorf übertragen werden. Dies entspricht dem heutigen Umfang.

Grundlage für die vollständige Übertragung der Mittel ist die entsprechende Richtlinie des Kreises zur Verwendung der Mittel. Nach dieser Richtlinie ist die RVM als Genehmigungsinhaber antragsberechtigt. Soweit die RVM Neufahrzeuge oder neuwertige Fahrzeuge angeschafft, kann sie hierfür also eine Förderung nach Maßgabe der Richtlinie beantragen. Dasselbe gilt für die Fa. Breitenbach. Hingegen kann die AVG keine Fördermittel aus der Richtlinie erhalten, solange sie nicht selbst auch Fahrzeuge beschafft.

Die Stadt Ahlen ist zu der Übertragung der auf das Stadtgebiet Ahlen entfallenden Mittel allerdings nur bereit, wenn sie die Gewähr dafür hat, dass die übertragenen Mittel weiter wie bisher auch der Förderung der Fahrzeuge zu Gute kommen, die im Stadtverkehr Ahlen eingesetzt werden. Die Übertragung der Mittel ist daher mit dem Fortbestand der bestehenden Förderrichtlinie verknüpft.

Die Übertragung der § 11 Abs. 2 – Mittel für den Stadtverkehr Ahlen soll aber längstens gelten, solange die derzeitigen ÖDA der RVM und der Fa. Breitenbach laufen. Mit deren Ende soll die Stadt in der Lage sein, neu zu überlegen, wie sie den Stadtverkehr organisiert. Dies setzt aber voraus, dass ihr auch die entsprechenden ÖPNV-Mittel wieder zur Verfügung stehen.

### **Delegation der Befugnis zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift und Übertragung der Mittel der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNV-Gesetz NRW**

§ 11a ÖPNV-Gesetz NRW verpflichtet die ÖPNV-Aufgabenträger zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift, aus der allen Verkehrsunternehmen ein gesetzlich geschützter Anspruch auf ihren Anteil nach den § 11a-Mitteln zusteht. Der Kreis Warendorf hat eine solche allgemeine Vorschrift erlassen. Diese soll auch nach Implementierung des BFÜ-Modells für den Stadtverkehr Ahlen im Stadtgebiet Ahlen zur Anwendung kommen. Daher überträgt die Stadt Ahlen dem Kreis auf unbestimmte Zeit die Befugnis zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift. Dementsprechend werden auch die § 11a-Mittel, die der Stadt Ahlen als Aufgabenträgerin für alle Verkehre, die auf ihrem Stadtgebiet erbracht werden, zustehen vollständig auf den Kreis Warendorf delegiert.

Die Gründung der Stadtverkehr Ahlen sowie die Delegationsvereinbarung mit dem Kreis bedürfen der Zustimmung der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Münster. Die Zustimmung des Kreises Warendorf geht daher vorbehaltlich einer positiven Entscheidung der Kommunalaufsicht.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat